



Finanzamt Cuxhaven \* Postfach 2 80 \* 27452 Cuxhaven



Finanzamt Cuxhaven

Firma  
M4 Bauunternehmen GmbH  
Neue Industriestr. 5  
27472 Cuxhaven

Bearbeitet von  
Herrn Beerens

ZiNr.  
102

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (04721) 563 -

Cuxhaven

18/200/17629

229

17. März 2026

### **Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft**

#### **des Leistungsempfängers bei Bauleistungen**

#### **(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)**

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt, dass Firma M4 Bauunternehmen GmbH, 27472 Cuxhaven, Neue Industriestr. 5 Bauleistungen im Sinne von § 13b Absatz 2 Nummer 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 18/200/17629 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE235682572 registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

**Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des 31. August 2027.**



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

- 2 -

Dienstgebäude  
Poststraße 81  
27474 Cuxhaven

Telefon  
(04721) 563 - 0

Sprechzeiten  
Auskunftsbereich: Mo, Mi u. Fr  
8:00 - 12:00 Uhr; Di 8:00 -  
17:00 Uhr

Überweisung an Finanzamt Cuxhaven  
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE05 2500 0000 0025 0015 34,  
BIC MARKDEF1250  
Stadtsparkasse Cuxhaven, IBAN DE19 2415 0001 0000 1005 03,  
BIC BRLADE21CUX

E-Mail: [Poststelle@fa-cux.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@fa-cux.niedersachsen.de)



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
Ihrer Steuerverwaltung: [www.elster.de](http://www.elster.de)

Nahverkehr  
KVG Linien 1008

Haltestelle Stresemannplatz

Internet: [www.lstn.niedersachsen.de](http://www.lstn.niedersachsen.de)

EINGEGANGEN  
30. März 2020

### Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim Finanzamt Cuxhaven schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

